

## Übersicht über die Zulassungsvoraussetzungen für Modulpakete – Sozialwissenschaftliche Fakultät

Im Allgemeinen finden Sie die hier aufgelisteten Angaben zu den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen und weitere Informationen zu den jeweils im Rahmen der Modulpakete zu belegenden Modulen in den Prüfungs- und Studienordnungen der zugeordneten Masterstudiengänge. Die Seite zu den jeweiligen Ordnungen ist in der Spalte „Fach“ verlinkt.

Für die Modulpakete „Rechtswissenschaften“ sowie „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination“ finden Sie diese Information in der aktuell geltenden Rahmenprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Das Modulpaket „Volkswirtschaftslehre“ ist abweichend in der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät geregelt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
<a href="#">Agrarwissenschaften</a>	Das Modulpaket „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Agrarwissenschaften nachweisen kann.
<a href="#">Ägyptologie</a>	Vertiefte Kenntnisse der mittelägyptischen Sprachstufe sowie der ägyptologischen grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbständigen grammatischen Analyse komplexerer syntaktischer Zusammenhänge klassischer mittelägyptischer Texte. (Studierende müssen im Rahmen individuell abzuschließender Lernverträge für das Modulpaket „Ägyptologie“ die Module B.AegKo.120 und 121 im Umfang von 12 C nachholen, sofern keine anrechenbaren Mittelägyptischkenntnisse vorliegen.)
<a href="#">Altorientalistik</a>	Keine. Vertiefte Kenntnisse des Akkadischen und der Keilschrift (Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 C) werden empfohlen.
<a href="#">Anglophone Literature and Culture</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C.
<a href="#">Anthropogeographie</a>	Das Modulpaket "Anthropogeographie" im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

Modulpaket (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	Zulassungsvoraussetzungen
<a href="#">Antike Kulturen – Geschichte des Altertums</a>	aa. Leistungen in Alter Geschichte im Umfang von wenigstens 18 C sowie Leistungen im Umfang von wenigstens 36 C in einem der nachfolgenden Fachgebiete: Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt, Griechische Philologie/Griechisch, Lateinische Philologie/Latein, Ägyptologie und Koptologie, Altorientalistik, Geschichte und Antike Kulturen. bb. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums cc. Der Nachweis nach Buchstaben bb. ist innerhalb von zwei Semestern nach Anmeldung zum Modulpaket zu erbringen; die Anmeldung erfolgt bis zur Vorlage des Nachweises auflösend bedingt.
<a href="#">Arabistik / Islamwissenschaft</a>	Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.
<a href="#">Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte</a>	Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt oder benachbarten Fachgebieten mit frühchristlich-spätantik-byzantinischem Schwerpunkt (oder entsprechende Leistungen an anderen Hochschulen) im Umfang von wenigstens 40 Anrechnungspunkten.
<a href="#">Germanistik/Deutsche Philologie</a>	Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium im Fach Deutsche Philologie/Germanistik absolviert hat, das mit den Anforderungen des Göttinger Fachstudiums Deutsche Philologie im 2-Fächer-Bachelorstudiengang vergleichbar ist.
<a href="#">Englische Philologie</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C.
<a href="#">Erziehungswissenschaft</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Erziehungswissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus der Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.
<a href="#">Ethnologie</a>	Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Ethnologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fach im Umfang von wenigstens 30 C.
<a href="#">Finnisch-Ugrische Philologie</a>	Studierende müssen Kenntnisse in der estnischen, finnischen oder ungarischen Sprache besitzen, die umfassende Kenntnisse des grammatischen Systems der betreffenden Sprache, das Verständnis von Texten mittleren Schwierigkeitsgrades, die Kommunikation auch in schwierigeren Gesprächssituationen sowie in ausgewählten thematischen Bereichen der Landeskunde beinhalten. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse in einer zweiten Sprache erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen über erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse von Hochschulen, gegebenenfalls auch durch das Zeugnis eines Abiturs an einer Schule, an der die betreffende Sprache Unterrichtssprache ist.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
<a href="#">Forstwissenschaften</a>	Das Modulpaket „Forstwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Forstwissenschaften nachweisen kann.
<a href="#">Galloromanistik</a>	- Nachweis von französischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten; - Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.
<a href="#">Geschichte</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 C, darunter Leistungen aus der mittelalterlichen und der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 C.
<a href="#">Geschlechterforschung</a>	Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Geschlechterforschung im Umfang von wenigstens 24 C.
<a href="#">Globalgeschichte Europas in der Moderne</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Globalgeschichte Europas in der Moderne“ im Umfang von 36 C sind Leistungen in der Geschichte im Umfang von wenigstens 51 C, darunter Leistungen aus der neueren Geschichte im Umfang von jeweils wenigstens 6 C.
<a href="#">Griechische Philologie</a>	Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket „Griechische Philologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums.
<a href="#">Hispanistik</a>	- Nachweis von spanischen Sprachkenntnissen der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten - Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Spanisch/Hispanoamerkastudien/Spanisch oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C
<a href="#">Indologie</a>	Studierende, deren Muttersprache nicht Hindi ist, müssen ausreichende Kenntnisse des Sanskrit oder Hindi nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung der Module B.Ind.140 bzw. B.Ind.150 oder äquivalente Leistungen.
<a href="#">Informatik</a>	Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Informatik im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C. Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C. Nachweis von Programmierkenntnissen im Umfang von insgesamt wenigstens 5 C. Nachweis von weiterführenden Leistungen aus der Informatik im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C.
<a href="#">Interkulturelle Germanistik</a>	Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
<a href="#">Iranistik</a>	Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der Iranistik im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter grundlegende Kenntnisse des Neupersischen (im Umfang von wenigstens 27 Anrechnungspunkten) und Grundkenntnisse der iranischen Kulturgeschichte (im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten).
<a href="#">Islamisches Recht</a>	Bewerberinnen und Bewerber müssen Leistungen im Bereich der arabischen Sprache im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten nachweisen. Ersatzweise kann eine Eingangssprachprüfung abgelegt werden.
<a href="#">Italianistik</a>	- Nachweis von italienischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten - Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Italienstudien/Italienisch oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.
<a href="#">Klassische Archäologie</a>	Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Archäologie im Umfang von wenigstens 24 C.
<a href="#">Komparatistik</a>	Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft (Komparatistik) oder in einer Einzelphilologie im Umfang von wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen auf dem Gebiet der Literaturwissenschaft im Umfang von wenigstens 17 Anrechnungspunkten.
<a href="#">Koptologie</a>	Vertiefte Kenntnisse der koptischen Sprache und ihrer Dialektformen sowie der grammatischen Terminologie; Kompetenz zur selbständigen grammatischen Analyse komplexerer syntaktischer Zusammenhänge koptischer Texte. (Studierende müssen im Rahmen individuell abzuschließender Lernverträge für das Modulpaket „Koptologie“ die Module B.AegKo.123 und 124 im Umfang von 12 C nachholen, sofern keine anrechenbaren Koptischkenntnisse vorliegen.)
<a href="#">Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie</a>	Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von a) Leistungen in den kulturwissenschaftlich arbeitenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen entweder in Feldforschungs- oder kulturhistorischen Methoden sowie Leistungen im Bereich der Kulturtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, und b) Leistungen zu den Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.
<a href="#">Kulturelle Musikwissenschaft</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Musikwissenschaft oder einem eng verwandten Studienfach im Umfang von 66 Anrechnungspunkten.
<a href="#">Kunstgeschichte</a>	Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Kunstgeschichte im Umfang von wenigstens 18 C; dabei können auch die Schlüsselkompetenzmodule aus dem Bereich „Bildkompetenz“ angerechnet werden.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
<a href="#">Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 C sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 C.
<a href="#">Lateinische Philologie</a>	Zugangsvoraussetzung zum Modulpaket „Lateinische Philologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis des Graecums und des Latinums.
<a href="#">Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit</a>	Zum Modulpaket „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ im Umfang von 36 C können nur Studierende zugelassen werden, welche nachweisen: a) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C in den Fächern Lateinische Philologie des Mittelalters oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. in eng verwandten Fachgebieten, oder b) Leistungen im Umfang von wenigstens 45 C im Fach Klassische oder Lateinische Philologie oder c) das Latinum oder äquivalente Leistungen. Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Fachstudienberatung des Studiengbietes absolviert haben.
<a href="#">Linguistik</a>	Es müssen mindestens zwei Module oder Modulteile aus den theoriebezogenen linguistischen Kernbereichen (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) absolviert worden sein.
<a href="#">Lusitanistik</a>	- Nachweis von portugiesischen Sprachkenntnissen der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für alle Fertigkeiten - Nachweis von Kenntnissen fachwissenschaftlicher Inhalte des Faches Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von wenigstens 40 C.
<a href="#">Mathematik</a>	Nachweis von Leistungen aus Grundlagen der Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C, darunter Grundlagen der Analysis im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C (z.B. durch die Module B.Mat.0011 und B.Mat.0021) sowie der Analytischen Geometrie und Linearen Algebra im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C (z.B. durch die Module B.Mat.0012 und B.Mat.0026). Ferner der Nachweis weiterführender Leistungen der reinen oder angewandten Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C.
<a href="#">Modern China</a>	a. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengbiet Sinologie im Umfang von wenigstens 42 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Philosophie, Sprachwissenschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C. b. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 des Europäischen Referenzrahmens.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
	<p>c. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse können insbesondere durch Mindestleistungen in nachfolgend bezeichneten international anerkannten Tests oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) „Cambridge First Certificate in English“ (FCE) mindestens mit der Note „B“;</li> <li>b) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;</li> <li>c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 5;</li> <li>d) dem internetgestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 61 Punkte;</li> <li>e) dem handschriftlichen Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 500 Punkte;</li> <li>f) UNIcert der Stufe II,</li> <li>g) B2-Nachweis nach CEF (Common European Framework of Languages).</li> </ul> <p>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.</p>
<a href="#">Modern Indian Studies</a>	<p>Voraussetzungen für den Zugang zum Modulpaket „Modern Indian Studies“ im Umfang von 36 C sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungen aus den Sozialwissenschaften, den Geisteswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C und</li> <li>b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) „Cambridge English: First“ (FCE) mit mindestens der Note „A“,</li> <li>bb) „Cambridge English: Advanced“ (CAE) mit mindestens der Note „C“,</li> <li>cc) „Cambridge English: Proficiency“ (CPE),</li> <li>dd) IELTS Academic („International English Language Testing System“, mindestens Band 7,</li> <li>ee) „Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT), mindestens 95 Punkte,</li> </ul> </li> </ul>

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
	ff) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT), mindestens 627 Punkte, gg) „The Pearson Test of English Academic“ (PTE Academic), mindestens 67 Punkte, hh) UNICert, mindestens Niveaustufe III, ii) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau C1. Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
<a href="#">North American Studies</a>	Studierende, welche das Modulpaket „North American Studies“ im Umfang von 36 C absolvieren möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: aa. Fachlich einschlägiges Vorstudium Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „North American Studies“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von a) Leistungen im Fach Amerikanistik (American Studies) im Umfang von wenigstens 50 C, b) Leistungen in der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Leistungen im Bereich der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte oder der Theorie der amerikanischen Literatur und Kultur im Umfang von wenigstens 14 C, oder c) Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft/Komparatistik, in den Sozialwissenschaften oder in den Geschichtswissenschaften im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Leistungen im Bereich der Amerikaforschung im Umfang von wenigstens 14 C. bb. Sprachkenntnisse Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen: a) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“, b) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 7; c) mindestens 587 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.



Modulpaket (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	Zulassungsvoraussetzungen
	<p>d) mindestens 94 Punkte im TOEFL iBT - Test of English as a Foreign Language,  e) UNICert der Stufe "III",  f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).</p> <p>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.</p>
<a href="#">Osteuropäische Geschichte</a>	keine
<a href="#">Philosophie</a>	Zugangsvoraussetzung sind Leistungen aus der Philosophie im Umfang von wenigstens 18 C.
<a href="#">Politikwissenschaft</a>	Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Politikwissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von mind. 36 C.
<b>Rechtswissenschaften;</b> geregelt in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, <a href="#">Version AM I 39/09.09.2019</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C.
<a href="#">Religionswissenschaft</a>	Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C.
<a href="#">Skandinavistik</a>	Für das Studium des Modulpakets innerhalb eines anderen Masterstudiengangs wird ein Bachelor-Abschluss im Fach Skandinavistik oder einem inhaltlich entsprechenden Fach vorausgesetzt.
<a href="#">Slavische Philologie</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Slavische Philologie“ sind: aa. Kenntnisse in einer slavischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; der Nachweis über die Sprachkenntnisse darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang zum Modulpaket zurückliegen; ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.



<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
	neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung; bb. Leistungen in einer Philologie im Umfang von wenigstens 51 C.
<a href="#">Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung</a>	Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Sozialwissenschaftliche Diversitätsforschung“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem der Bereiche Erziehungswissenschaft oder Geschlechterforschung oder Politikwissenschaft oder Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.
<a href="#">Soziologie</a>	Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von wenigstens 40 C.
<a href="#">Sportwissenschaften</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Sportwissenschaften" im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus den Sportwissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C.
<a href="#">Turkologie</a>	Studierende müssen ausreichende Kenntnisse des Türkkeitürkischen vorweisen. Vorausgesetzt werden Leistungen in der Turkologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Bereich Vertiefte Sprachkompetenz Türkkeitürkisch im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten. Es müssen 24 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkkeitürkisch vorgewiesen werden (alternativ: 18 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb Türkkeitürkisch sowie 6 Anrechnungspunkte im Bereich Spracherwerb einer weiteren Türksprache).
<a href="#">Ur- und Frühgeschichte</a>	Zugangsvoraussetzung sind Leistungen in der UFG im Umfang von wenigstens 18 Anrechnungspunkten.
<b>Volkswirtschaftslehre;</b> geregelt in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, <a href="#">Version AM I 14/14.03.2019</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Volkswirtschaftslehre im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 C, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft oder Außenwirtschaft im Umfang von wenigstens 30 C.
<a href="#">Wirtschafts- und Sozialpsychologie</a>	Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ im Umfang von 36 C ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder einem eng verwandten Fachgebiet im Umfang von wenigstens 30 C.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.

<b>Modulpaket</b> (Link zur aktuellen Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen MA-Studiengangs)	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
<b>Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination;</b> geregelt in der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, <a href="#">Version AM I 39/09.09.2019</a>	Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 19 C nachzuweisen. Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen.

Diese Tabelle ist nicht rechtsverbindlich, sondern bietet lediglich eine Übersicht zu einem bestimmten Stichtag. Es gelten immer die jeweiligen Bedingungen in der aktuellen Prüfungs- und Studienordnung, die dem Modulpaket zugrunde liegt.